

KAT-Leitfaden Eiproduktwerke, Nahrungsmittelindustrie und Handelsunternehmen



Bildquelle: Fotolia LLC





Version 1 – Mai 2017

Versions-Nr.: 2017.01

Status: Freigegeben

**KAT - Verein für kontrollierte
alternative Tierhaltungsformen e.V.**

Konrad-Zuse-Platz 5

53227 Bonn

Deutschland

Telefon + 49 228 95960 0

Telefax + 49 228 95960 50

E-Mail: info@kat.ec

Internet: www.kat.ec

www.was-steht-auf-dem-ei.de

Wichtiger Hinweis:

Der vorliegende Leitfaden ist Eigentum von KAT. Auf Grund der Urheberrechte ist es untersagt, den Leitfaden in Gänze oder Auszugsweise zu vervielfältigen. Verstöße gegen die Urheberrechte werden verfolgt.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	1
1 KAT	1
2 Eiprodukte im KAT-System	1
3 Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de und www.kat.ec	1
TEIL I: EINFÜHRUNG	1
1 Grundsätzliches	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen	1
2 Allgemeine Voraussetzungen	2
2.1 Systemteilnahme	2
2.2 Warenmeldungen	2
2.3 Trennung KAT-/ Nicht- KAT- Ware	4
2.4 Auslobung KAT	4
2.5 Administrative Buchprüfungen	5
2.6 Bescheinigungen	7
2.7 Datenbank- Datennutzung/ Datenschutz	7
TEIL II: ANFORDERUNGSKATALOG	8
1 Teilnahmevoraussetzung (<i>EP, NI, HA</i>)	8
2 Fertigwarenlager (physisch) (<i>EP, NI</i>)	9
3 Warenausgang (administrativ) (<i>EP, NI, HA</i>)	10
4 Verarbeitungsprozess (Veredelung zum Eiprodukt)/ Warenwirtschaft (administrativ) - <i>Gültigkeitsbereich: Eiproduktewerke</i> -	13
5 Verarbeitungsprozess/ Warenwirtschaft (administrativ) - <i>Gültigkeitsbereich: Nahrungsmittelindustrie</i> -	15
6 Warenfluss KAT-Ware (administrativ) (<i>EP, NI, HA</i>)	16
7 Wareneingang (administrativ) (<i>EP, NI, HA</i>)	17
8 Wareneingang/ Rohwarenlager (physisch) (<i>EP, NI, HA</i>)	19
ANHANG	1
1 Begriffsdefinitionen	1
2 Zeichenerklärung	2
3 Mitgeltende Unterlagen	2
4 Richtwerte zur Berechnung	3

Präambel

1 KAT

Der Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. (KAT) ist in Deutschland und den benachbarten EU-Ländern die bedeutendste Kontrollinstanz für die Prüfung von Eiern aus der alternativen Hennenhaltung (Boden-, Freiland- und Biohaltung). Nahezu alle auf dem deutschen Markt im Lebensmitteleinzelhandel angebotenen Eier tragen das KAT-Prüfsiegel. Die Zahl der Mitgliedsbetriebe ist seit der Gründung im Jahre 1995 ständig gewachsen.

Die wesentlichen Ziele von KAT sind:

1. die Festlegung und Umsetzung einheitlicher Anforderungen in allen EU-Ländern für die Boden-, Freiland- und Biohaltung von Legehennen unter Berücksichtigung tier-schutzrelevanter Themen,
2. die Sicherstellung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung von alternativ produzierten Eiern, um den Missbrauch mit falsch etikettierter Ware auszu-schließen,
3. Transparenz für den Verbraucher durch das Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de.

2 Eiprodukte im KAT-System

Mit dem Verbot der konventionellen Käfighaltung gewinnen Eier aus alternativen Hal-tungsformen für die Produktion von Eiprodukten an Bedeutung und werden vermehrt vom Lebensmittelhandel und von der Nahrungsmittelindustrie nachgefragt. Seitens der Eierwirtschaft ist eine klare Abgrenzung und Kennzeichnung von Eiprodukten, die aus Eiern aus alternativen Haltungen hergestellt wurden, gegenüber der Kleingruppenhal-tung erforderlich.

Um die tatsächliche Herkunft der Eier für die Eiprodukte- bzw. Nahrungsmittelproduktion nachweislich sicherzustellen, wurde ein datenbankgestütztes Kontrollsystem mit Absi-cherung der Warenbewegungen etabliert.

KAT-Eiprodukte dürfen ausschließlich aus Eiern von KAT-zertifizierten Legebetrieben hergestellt werden, d.h. nur KAT-Eier dürfen zur Herstellung von KAT-Eiprodukten ver-wendet werden. Nur so ist eine stufenübergreifende Herkunftssicherung über die gesam-te Prozesskette vom Legebetrieb über das Eiproduktewerk bis zur Nahrungsmittelindus-trie gewährleistet. Eine Auslobung von Eiprodukten bzw. daraus hergestellten Nah-rungsmitteln mit dem Zeichen „Herkunft der Eier-Kontrolliert durch KAT“ ist erst möglich, wenn dieser Nachweis erbracht worden ist.

3 Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de und www.kat.ec

Um für Verbraucher mehr Transparenz zu schaffen, bietet KAT auf der Abfrageseite www.was-steht-auf-dem-ei.de einen speziellen Service an: Mit der Eingabe des Print-codes auf dem Ei werden neben Name und Ort des Betriebs Bilder von Stall und Hüh-nern gezeigt. Die Abfrageseite steht auch als App für Smartphones zur Verfügung.

Weitergehende Informationen zum KAT-System finden sich auf der Internetseite www.kat.ec. Für den internen Bereich der Homepage kann sich jeder KAT-Teilnehmer registrieren lassen und entsprechende Dokumente (Rundschreiben, Formblätter, Teil-nehmerlisten u.v.m.) herunterladen.

Teil I: Einführung

1 Grundsätzliches

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für KAT-Eiprodukte bzw. daraus hergestellte Nahrungsmittel entwickelt und gilt für alle Unternehmen, die Eiprodukte/Nahrungsmittel aus Eiern von zugelassenen KAT-Betrieben herstellen, vorbehandeln, verarbeiten und in den Verkehr bringen. Der Leitfaden dient als Instrument der systematischen Umsetzung der KAT-Anforderungen an die Herkunftssicherung und Rückverfolgbarkeit von KAT-Ei- bzw. Fertigprodukten.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- ✓ Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB), idjgF
- ✓ VERORDNUNG (EG) Nr. 589/2008 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier, idjgF
- ✓ VERORDNUNG (EG) Nr. 852/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, idjgF
- ✓ VERORDNUNG (EG) NR. 853/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, idjgF
- ✓ VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, idjgF
- ✓ VERORDNUNG (EG) Nr. 2073/2005 DER KOMMISSION vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, idjgF

2 Allgemeine Voraussetzungen

2.1 Systemteilnahme

Jeder Betrieb, der KAT-Ware produzieren und ausloben möchte, muss sich für das KAT-System anmelden und einen Teilnehmervertrag abschließen. Der Antrag auf Systemteilnahme ist vollständig ausgefüllt an die KAT-Geschäftsstelle zu senden (info@kat.ec).

Für die Teilnahme am KAT-System ist die Zertifizierung nach einem von der GFSI (Global Food Safety Initiative) anerkannten Standard (z. B. IFS, BRC) obligatorisch. Ein gültiges Zertifikat ist mit dem Antrag einzureichen. Eine Liste aller durch die GFSI anerkannten Standards ist auf der Internetseite <http://www.mygfsi.com/> abrufbar.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller den KAT-Teilnehmervertrag in zweifacher Ausfertigung. Mit Unterzeichnung des Vertrags verpflichtet sich der Antragsteller zur sofortigen wöchentlichen Eintragung der KAT-Warenbewegungen (Wareneingangs- und Warenausgangsmeldungen) in die KAT-Datenbank. Hierzu erhält der Antragssteller von der KAT-Geschäftsstelle die notwendigen Zugangsdaten sowie eine Anleitung zur Datenbanknutzung. Ebenso erhält der Betrieb eine vorläufige Bescheinigung über die KAT-Systemteilnahme (s. Pkt. 2.6). Diese besitzt Gültigkeit bis zum Erstaudit, welches 6-8 Wochen nach Vertragsabschluss durchgeführt werden muss.



FB-A 2

Anmeldeformular KAT-Systemteilnahme
Eiprodukte-, Nahrungsmittelindustrie und Handelsunternehmen



VA-EP_NI 1

Verfahrensanweisung zur Systemteilnahme KAT-Eiprodukte

2.2 Warenmeldungen

Die Warenmeldungen sind wöchentlich bis spätestens Mittwoch der Folgewoche um 24 Uhr gemäß Vorgabe in die KAT-Datenbank einzutragen. Die Zugangsdaten sind von allen Betrieben vertraulich zu behandeln. Für die Richtigkeit der eingegebenen Daten sind die Betriebe verantwortlich.

Die Warenmeldungen sind in Form von Wareneingangsmeldungen und Warenausgangsmeldungen vorzunehmen. Dabei umfassen die Warenmeldungen alle für die Rückverfolgbarkeit und Plausibilitätsprüfung notwendigen Daten, wie z. B.

- ✓ den Lieferanten/ den Warenempfänger,
- ✓ das Lieferdatum,
- ✓ den Artikel,
- ✓ die Artikelmengen,
- ✓ die Haltungsform.

Für die wöchentliche Wareneingangsmeldung gilt:

1. Es ist immer die im Wareneingang erhaltene Menge an KAT-Ware in die Datenbank einzutragen, auch wenn eventuell nur eine Teilmenge hiervon zu KAT-Ware weiterverarbeitet wird. Die auf den Lieferscheinen dokumentierte Menge muss mit der erhaltenen Menge im Wareneingang übereinstimmen.
2. Nicht-KAT-(System)-Ware (= Fremdware) wird nicht gemeldet.
3. Eine wöchentliche Nullmeldung ist vorzunehmen, wenn innerhalb einer Kalenderwoche keine KAT-Ware bezogen wurde.

KAT-Ware Eingang		
KAT-Ware	NICHT-KAT-Ware	Keine KAT-Ware im Einkauf
KAT-ID Lieferant		Nullmeldung
Meldepflicht	keine Meldepflicht	Meldepflicht

Für die wöchentliche Warenausgangsmeldung gilt:

1. Im Warenausgang werden nur die Mengen produzierter und vermarkteter KAT-Ware gemeldet. Dies kann das hergestellte KAT-Eiprodukt, das KAT-Halbfabrikat oder das KAT-Fertigprodukt (Vermarktung an den Endverbraucher) sein. Es ist immer der Rechnungsweg zu melden.
2. Nicht-KAT-Systemware (= Fremdware) wird nicht gemeldet.
3. Eine wöchentliche Nullmeldung ist vorzunehmen, wenn innerhalb des Meldezeitraums keine KAT-Ware vermarktet wurde.

KAT-Ware Ausgang				
KAT an KAT	KAT an LEH	KAT an NICHT-KAT	NICHT-KAT-Systemware	Kein Verkauf von KAT
an KAT-ID (Empfänger)	an KAT-ID (Empfänger)	an NI-000-DE		Nullmeldung
Meldepflicht	Meldepflicht	Meldepflicht	keine Meldepflicht	Meldepflicht

 KAT Datenbank_Benutzer-Dokumentation_EP_NI_HA

 KAT Leitfaden zur Meldungen von CSV-basierten Dateien_EP_NI_HA

Befreiung der Nahrungsmittelindustrie von den Warenausgangsmeldungen

Unter nachfolgenden Voraussetzungen können Nahrungsmittelindustriebetriebe von den Warenausgangsmeldungen befreit werden:

- ✓ ausschließlicher Bezug und Verarbeitung von KAT-Ware,
- ✓ Endproduktherstellung (keine weitere Verarbeitung) und Abpackung in Fertigverpackungen,
- ✓ ausschließlich direkter Verkauf an Letztvertrieblerstufe (z. B. LEH, Gastronomie, Catering).

Das Nahrungsmittelwerk muss hierfür einen Antrag auf Befreiung in der KAT-Geschäftsstelle einreichen. Im nachfolgenden Audit wird geprüft, ob der Standort die Voraussetzungen zur Befreiung erfüllt. Ist dies der Fall, wird dem Antrag bis zum nächsten Audit stattgegeben.



FB-EP_NI 2 Antrag auf Befreiung von den Warenausgangsmeldungen für die Nahrungsmittelindustrie

2.3 Trennung KAT-/ Nicht- KAT- Ware

Alle Teilnehmer der Prozesskette stellen die Warenströme sicher. Für die am KAT-System teilnehmenden Eiproduktwerke/ Nahrungsmittelindustriebetriebe bedeutet dies die Verpflichtung zur eindeutigen und jederzeit nachvollziehbaren physischen und buchhalterischen Trennung der Warenströme von KAT- und Nicht-KAT-Ware. Eine Verwechslung- bzw. Vermischung von KAT- mit Nicht-KAT-Ware ist auszuschließen. Sollte eine räumlich getrennte Lagerung von KAT- und Nicht-KAT-Ware nicht möglich sein, müssen die Waren entsprechend eindeutig gekennzeichnet und identifizierbar sein.

2.4 Auslobung KAT

KAT-Ware ist eindeutig, durchgängig und nachvollziehbar gekennzeichnet. Dies gilt für den Rohwareneingang, die Produktion, die Lagerung und den Versand. Dabei sind folgende Kennzeichnungsvorgaben zu beachten:

Auslobung Wareneingang von KAT-Ware auf den Lieferscheinen/Rechnungen

KAT-Ware ist auf allen Lieferscheinen/Rechnungen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Das Kennzeichen „KAT“ ist hierbei immer in Verbindung mit der Artikelbezeichnung anzugeben (z. B. für die Rohware Ei: „Eier aus Bodenhaltung aus KAT-zertifizierten Betrieben“ und für Eiprodukte: „Vollei Bodenhaltung KAT“). Nicht-KAT-Ware darf nur mit KAT-Ware auf einem Lieferschein/einer Rechnung zusammen aufgeführt werden, wenn aus der Artikelkennzeichnung eindeutig hervorgeht, dass es sich um Systemware handelt. Die Verwendung des KAT-Logos als allgemeines Logo auf den Lieferscheinen/Rechnungen ist nur statthaft, wenn ausschließlich KAT-Ware auf diesen aufgeführt ist.

Auslobung Warenausgang von KAT-Ware auf den Lieferscheinen/Rechnungen (Stufe Eiprodukte- & Nahrungsmittelindustrie, die keine Fertigprodukte herstellen)

KAT-Ware ist auf allen Lieferscheinen/ Rechnungen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Das Kennzeichen „KAT“-ist hierbei immer in Verbindung mit der Artikelbezeichnung anzugeben (z.B. „Vollei Bodenhaltung KAT“). Nicht-KAT-Ware darf nur mit KAT-Ware auf einem Lieferschein/ einer Rechnung zusammen aufgeführt werden, wenn aus der Artikelkennzeichnung eindeutig hervorgeht, dass es sich um Systemware handelt. Die Verwendung des KAT-Logos als allgemeines Logo auf den Lieferscheinen/ Rechnungen ist nur statthaft, wenn ausschließlich KAT-Ware aufgeführt ist. Erfolgt auf den Lieferpapieren des Warenausganges (Rechnungen/ Lieferscheinen) keine Kennzeichnung der Ware als „KAT“-Ware, so ist diese Ware damit endgültig aus dem KAT-Rückverfolgbarkeitssystem heraus und darf auch zu keinem späteren Zeitpunkt mehr als „KAT“-Ware vermarktet werden.

Ausnahme: direkte Lieferungen an den LEH: hier wird das KAT-Produkt durch die Artikelnummer definiert und rückverfolgt.

Spezifikationen

In allen Kunden- und Lieferantenspezifikationen ist die Anforderung des Einsatzes von KAT-Ware vermerkt und eindeutig mit dem Produkt verknüpft. In der Kundenspezifikation sind die enthaltenen KAT-Eier wie folgt gekennzeichnet: „Eier aus „*Angabe der Hal- tungsform*“ aus KAT-zertifizierten Betrieben“. Die Artikelnummern sind eindeutig den Spezifikationen zuzuordnen.

Auslobung des KAT-Logos auf der Endverbraucherpackung

Eine Auslobung des KAT-Logos auf der Endverbraucherpackung kann bei der KAT-Geschäftsstelle für einzelne Artikel beantragt werden.

Nach bestandener administrativer Buchprüfung hat das Unternehmen das Recht zur Markennutzung „*Herkunft der Eier: Kontrolliert durch KAT*“ auf seinen Geschäftspapieren.

2.5 Administrative Buchprüfungen

Alle KAT-Teilnehmer verpflichten sich, die KAT-Anforderungen/-Kriterien einzuhalten und diese kontrollieren bzw. überwachen zu lassen.

Zur Sicherstellung des Warenflusses und der Rückverfolgbarkeit von KAT-produzierter Ware werden Dokumentenprüfungen in Form von administrativen Buchprüfungen durchgeführt. Um dem Auditor den hierfür notwendigen Überblick über den Betrieb und die innerbetrieblichen Strukturen zu ermöglichen, ist im Vorfeld eine Begehung des Produktionswerks notwendig (Betriebsrundgang). Grundlage für die administrativen Buchprüfungen sind die Eintragungen der Warenbewegungen in die KAT-Datenbank.

Diese erfolgen in Form einer Mengenbilanzierung der Wareneingangs- und Warenausgangsmeldungen durch Abgleich von Lieferscheinen und Rechnungen. Das betriebsinterne Rückverfolgbarkeitssystem sowie die eindeutige Trennung von KAT- und Nicht-KAT-Ware werden anhand einer bzw. mehrerer ausgewählter Stichproben kontrolliert.

Die erste administrative Prüfung findet sechs bis acht Wochen nach Vertragsabschluss statt.

2.5.1 Ablauf der administrativen Buchprüfung

Die administrative Buchprüfung lässt sich in drei Phasen aufteilen.

- ✓ **Vorbereitung**
Der KAT-Auditor legt mit dem Standortverantwortlichen einen Termin für die administrative Buchprüfung fest und prüft neben den eventuell schon bestehenden Prüfberichten, die Daten in der KAT-Datenbank auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit (Warenein- und Warengangsmeldungen). Der Betrieb bereitet sich anhand des vorliegenden Leitfadens und der Checkliste auf die Kontrolle vor.
- ✓ **Audit vor Ort**
Zwischen den verantwortlichen Mitarbeitern des Betriebs und dem KAT-Auditor findet ein Eröffnungsgespräch mit anschließendem Betriebsrundgang und einer Dokumentenprüfung statt. In einem Abschlussgespräch werden die während der administrativen Buchprüfung festgestellten Abweichungen zusammengefasst sowie Korrekturmaßnahmen besprochen und festgelegt. Dabei wird - wenn notwendig - auch der Zeitpunkt für ein Nachaudit vereinbart. Der vorläufige Bericht wird vom Betrieb gegengezeichnet.
- ✓ **Nacharbeit**
Der finale Prüfbericht wird mit der Bescheinigung über die bestandene administrative Buchprüfung in die KAT-Datenbank hochgeladen und ist dort für die KAT-Geschäftsstelle sowie die Auditoren und den Betrieb einzusehen. Zusätzlich werden dem Betrieb beide Dokumente postalisch zugesendet.

2.5.2 Prüfrhythmus

Jeder teilnehmende Betrieb wird grundsätzlich **zwei bis vier Mal pro Jahr** administrativ geprüft. Der Prüfrhythmus wird erfolgt anhand einer risikobasierten Analyse festgelegt.

Unter folgenden Voraussetzungen kann einem **jährlichen Prüfrhythmus** durch die KAT-Geschäftsstelle stattgegeben werden. Dabei sind alle aufgeführten Punkte zu erfüllen:

- ✓ ausschließlicher Einsatz von KAT-Rohwaren/ -Eiprodukten/ -Halbfabrikaten,
- ✓ ausschließliche Herstellung von Endprodukten, keine Halbfabrikate (Zwischenprodukte),
- ✓ direkte Lieferung an die Letztvertrieblerstufe,
- ✓ vollständige und durchgängige Warenmeldungen,
- ✓ keine systemrelevanten Abweichungen in den letzten beiden administrativen Buchprüfungen.

Bei ausschließlich saisonaler Produktion kann ebenfalls unter den oben beschriebenen Voraussetzungen eine jährliche Prüfung genehmigt werden.

Unabhängig von dem beschriebenen Prüfrhythmus kann der Systemgeber in Verdachtsfällen jederzeit Sonderaudits in Auftrag geben.

2.6 Bescheinigungen

Vorläufige Teilnahmebescheinigung

Eine vorläufige KAT-Teilnahmebescheinigung und damit das Recht zur Markennutzung „Herkunft der Eier: Kontrolliert durch KAT“ wird dem Betrieb über einen Zeitraum von acht Wochen nach Eingang des unterschriebenen Teilnehmervertrags von der KAT-Geschäftsstelle ausgestellt. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt die erste administrative Buchprüfung.

Ordentliche Teilnahmebescheinigung über die bestandene administrative Buchprüfung

Die ordentliche Bescheinigung über die bestandene administrative Buchprüfung wird dem Betrieb nach bestandenem Erstaudit bzw. Folgeaudit ausgestellt. Sie gilt immer ab dem Tag der Durchführung des Audits + 364 Tage.

2.7 Datenbank- Datennutzung/ Datenschutz

Die vom Systemteilnehmer in das KAT-Datenbanksystem eingestellten Daten werden auf dem Internetserver, dem Rechnersystem und auf Datensicherungsmedien gespeichert. Alle Daten werden nach dem aktuellen Stand der Technik gegen Veränderungen und Einsicht vonseiten Dritter geschützt.

Die Stammdaten werden nicht an Dritte übermittelt und dienen ausschließlich der Teilnehmerverwaltung durch KAT zu administrativen Zwecken.

Der Teilnehmer stimmt der Speicherung und Verwendung der von ihm eingepflegten Stammdaten zu den genannten Verwaltungszwecken ausdrücklich zu.

Die vom Teilnehmer eingegebenen Meldungsdaten werden mit den entsprechenden Daten der vor- und nachgelagerten Produktions- und Vertriebsstufen verknüpft. Nur der Teilnehmer und die KAT-Geschäftsstelle haben Zugriff auf die von ihm eingegebenen Meldungsdaten.

Ausschließlich KAT-Systemteilnehmer haben Zugriff auf die Datenbank.

Eine Weitergabe von Daten an Stellen außerhalb des Systems („die Öffentlichkeit“) erfolgt grundsätzlich nicht.

Zum Zweck der Plausibilitätsprüfung hat die KAT-Geschäftsstelle auf sämtlichen beteiligten Produktions- und Vertriebsstufen umfassende Zugriffsrechte auf die Daten der Teilnehmer sowie Einsicht in die Warenströme.

Teil II: Anforderungskatalog

Neben den allgemeinen Kapiteln 1 bis 3 und 6 bis 8 gilt Kapitel 4 nur für Eiproduktwerke (EP) und Kapitel 5 nur für die Nahrungsmittelindustrie (NI). Für Handelsunternehmen (HA) gelten die Kapitel 1, 3, 6 und 7.

Allgemeine Betriebsdaten

Eine Betriebsübersicht mit folgenden Inhalten liegt vor:

- ✓ Adresse des Unternehmens mit sämtlichen Betriebs-/ Produktionsstandorten unter Nennung der Betriebsart,
- ✓ Ansprechpartner und Vertretung,
- ✓ Telefon- und Faxnummer,
- ✓ E-Mail-Adresse,
- ✓ Registriernummer (Veterinärkontrollnummer),
- ✓ Vorlage eines aktuell gültigen Zertifikats eines durch die GFSI anerkannten Standards,
- ✓ UstNr. bzw. vergleichbare ausländische Nummern (z.B. BTW-Nr.).



FB-EP_NI 1 Betriebsbeschreibung Eiprodukte-, Nahrungsmittelwerke und Handelsunternehmen

1 Teilnahmevoraussetzung (EP, NI, HA)

1.1 **[K.O.]** Es liegt ein aktuelles Zertifikat von einem durch die GFSI anerkannten Standard vor.

Falls es während der Zertifikatslaufzeit zu einem Zertifikatsentzug gekommen ist, wird die KAT-Geschäftsstelle umgehend hierüber informiert.

1.2 **Krisenmanagement: Es liegt eine Notfall-Liste zur Erreichbarkeit aller verantwortlichen Personen vor.**

Erkennt der Systemteilnehmer/Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht und/oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann, so leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen. Ist hiervon Systemware (KAT-Eiprodukte, Fertigprodukte) betroffen, ist die KAT-Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Bei drohender Imageschädigung für das KAT-System ist der Systemteilnehmer weiterhin verpflichtet sich mit der KAT-Geschäftsstelle über die Vorgehensweise abzustimmen. Aussagen gegenüber Dritten, die sich auf die Anforderungen/ Grundlagen des KAT-Systems beziehen, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Für Krisenfälle ist ein Krisenplan mit klaren Verantwortlichkeiten sowie eine aktuelle Notfallkontaktiliste vorhanden. Die Unterlagen stellen die Erreichbarkeit aller verantwortlichen Personen außerhalb der Betriebszeiten sicher.

2 Fertigwarenlager (physisch) (EP, NI)

2.1 Aus hygienerechtlicher Sicht ist eine Gefährdung des Produkts aufgrund baulicher Mängel, Sauberkeit und/ oder Ordnung nicht gegeben.

Der Produktionsstandort, einschließlich des Außenbereichs, weist aus hygienerechtlicher Sicht keinerlei Gefährdung für das Produkt auf.

2.2 **[K.O.] Die Kennzeichnung und Einhaltung des MHDs bei Eiprodukten/ Fertigprodukten ist vollständig und eine eindeutige Warentrennung ist gegeben.**

Zu einer vollständigen Produktkennzeichnung gehören:

- ✓ vollständige Artikelbezeichnung,
- ✓ Chargennummer,
- ✓ KAT-Auslobung im Artikelnamen entsprechend der Spezifikation (z.B. „*Vollei, Bodenhaltung KAT*“),
- ✓ Gewicht,
- ✓ MHD,
- ✓ Haltungsform,
- ✓ Versanddatum (nicht bei Lagerware).

Die Etikettierung ist einheitlich und deutlich sichtbar angebracht. Bei Flüssigeiprodukten sind die Container etikettiert und bei Pulvern jede Box; eine ausschließliche Palettenkennzeichnung ist nicht ausreichend. Bei Tankwaren erfolgt die Kennzeichnung auf den Begleitpapieren und Lieferscheinen. Die Trennung von KAT/Nicht-KAT-Ware ist durchgängig sichergestellt. Wo notwendig, ist eine räumliche Trennung der Ware vorhanden. Unter einer räumlichen Trennung wird ein klar abgegrenzter, eindeutig zugewiesener und gekennzeichnete Bereich verstanden.

3 Warenausgang (administrativ) (EP, NI, HA)

3.1 **[K.O.] Ist die Artikelnummer so strukturiert vergeben, dass eine eindeutige Zuordnung von KAT und Nicht-KAT-Ware gegeben ist?**

Die Kennzeichnung der KAT-Ware ist bis zur Vergabe der Artikelnummern strukturiert und eindeutig nachvollziehbar und verhindert so eine Verwechslung oder Fehlkennzeichnung von KAT-Ware und Nicht-KAT-Ware. Es gibt keine Artikelnummern, die sowohl für einen KAT-Artikel als auch für einen Nicht-KAT-Artikel Anwendung finden.

3.2 **Die KAT-Produkte inkl. Artikelnummern sind eindeutig einer Spezifikation zuzuordnen und die Artikelnummer findet sich auf den Rechnungen wieder.**

Die KAT-Produkte sowie die dazugehörigen Artikelnummern sind eindeutig den Spezifikationen zuzuordnen und finden sich auf den Rechnungen wieder. Die Artikelnummern sind dem Nummernkreis der Rechnungen zuzuordnen. Die Rechnungen weisen einen geschlossenen Nummernkreis auf.

3.3 **[K.O.] Die formale Vollständigkeit der Lieferscheine des Warenausgangs ist gegeben.**

Zu einer vollständigen Kennzeichnung der Lieferscheine in den Eiproduktwerken gehören:

- ✓ Artikelnummer,
- ✓ die eindeutige Kennzeichnung der Produktspezifikation: Bezeichnung „KAT“ im Produktnamen (Stufe Eiproduktwerke),
- ✓ Chargennummer,
- ✓ Haltungform,
- ✓ MHD,
- ✓ Empfänger,
- ✓ Menge,
- ✓ Versand-/Lieferdatum.

Für die Nahrungsmittelindustrie gilt die KAT-Auslobung gemäß Checkliste/ Anforderungskatalog Punkt 5.6.

3.4 **Es ist durchgehend möglich, zwischen Chargen- und Artikelnummern des Warenausgangs einen Bezug herzustellen.**

Alle Produktionschargen sind anhand der vergebenen Chargennummern über den gesamten Produktionsprozess hinweg lückenlos rückverfolgbar. Die Chargennummern der KAT-Waren sind mit den Artikelnummern nachvollziehbar verknüpft. KAT-Ware ist im Warenausgang eindeutig als solche identifizierbar.

3.5 **Die Anzahl der Lieferscheine des Warenausgangs ist vollständig.**

Alle Lieferscheine sind lückenlos vorhanden und mittels einer durchgängigen Nummerierung eindeutig zuzuordnen.

Einzusehende Dokumente:

- ✓ Lieferscheine und
- ✓ ggf. Registratur der fortlaufenden Nummerierung

3.6 Die Anzahl der Rechnungen für den Warenausgang ist vollständig.

Die Rechnungen sind fortlaufend nummeriert. Die Rechnungen der Warenausgänge sind anhand einer Artikelumsatzstatistik belegbar. Eine durchgehende KAT-Kennzeichnung erfolgt.

Einzusehende Dokumente:

- ✓ Rechnungen und ggf. Registratur
- ✓ Artikelumsatzstatistik

3.7 Der Zusammenhang zwischen Rechnung und Lieferschein des Warenausgangs ist plausibel.

Auf den Dokumenten des Warenausgangs finden sich vollständige Angaben über:

- ✓ Artikelbezeichnung,
- ✓ Artikelnummer,
- ✓ Menge,
- ✓ Abnehmer,
- ✓ Datum,
- ✓ Lieferscheinnummer,
- ✓ KAT-Auslobung,
- ✓ Unterschrift auf Lieferschein (Quittung durch Kunden).

Der Bezug zwischen Lieferscheinen und Rechnungen ist eindeutig herstellbar.

Einzusehende Dokumente:

- ✓ Lieferscheine und
- ✓ Rechnungen

3.8 Die vorliegenden Rechnungen sind verbucht.

Alle Rechnungen wurden ordnungsgemäß verbucht. Dies wird lückenlos durch Rechnungen, Saldenlisten der Kunden, Umsatzstatistiken der Kunden, Primanota Waren- und Kontoauszüge belegt.

Einzusehende Dokumente:

- ✓ Rechnungen
- ✓ Saldenlisten der Kunden
- ✓ Umsatzstatistiken Kunden
- ✓ Umsatzstatistik Betrieb
- ✓ Waren- und Kontoauszüge

3.9 Die Kundenliste in der KAT-DB ist vollständig und stimmt mit der internen Kundenliste des Betriebes überein.

Die Warenströme sind kundenspezifisch gemeldet. Die Kundenliste des Betriebs stimmt mit der Kundenliste in der KAT-Datenbank überein.

Einzusehende Dokumente:

- ✓ Kundenliste
- ✓ Rechnungen
- ✓ ggf. Verzeichnis der Kunden

3.10 [K.O.] Die gemeldeten Daten des Warenausgangs von KAT-Ware sind vollständig und korrekt.

Alle Mengenmeldungen des Warenausgangs stimmen über den Prüfzeitraum in Menge, Art und Zeitpunkt mit denen von Rechnungen und Lieferscheinen überein.

Einzusehende Dokumente:

- ✓ Datenbankmeldungen
- ✓ Lieferscheine
- ✓ Rechnungen
- ✓ Artikelstatistik im Warenwirtschaftssystem

Ausnahme: Die Nahrungsmittelindustrie kann bei ausschließlichem Bezug und Verarbeitung von KAT- Eiprodukten von den Warenausgangsmeldungen befreit werden. Ist dies der Fall, liegen der Antrag auf Befreiung (s. Kapitel 2.2.2) sowie eine entsprechend aktuelle Genehmigung seitens KAT vor.

4 Verarbeitungsprozess (Veredelung zum Eiprodukt)/ Warenwirtschaft (administrativ)

- *Gültigkeitsbereich: Eiproduktewerke* -

4.1 Ein Bezug zwischen dem Lieferschein des Wareneingangs und den Rohdaten der Verwiegung kann lückenlos hergestellt werden.

Anhand der vorliegenden Dokumentation (Lieferscheine und Rechnungen des Wareneingangs) lässt sich zwischen Wareneingang und den Rohdaten der Verwiegung ein lückenloser Bezug herstellen.

4.2 Die Verwiegeprotokolle sind formal vollständig.

Auf den Verwiegeprotokollen finden sich vollständige Angaben über:

- ✓ Zeitpunkt der Verwiegung,
- ✓ Menge,
- ✓ Lieferant,
- ✓ Haltungsform,
- ✓ Chargennummer des Wareneingangs,
- ✓ KAT-/ Nicht-KAT-Ware.

Die Verwiegeprotokolle sind formal vollständig und korrekt geführt. Eine Unterscheidung zwischen KAT- und Nicht-KAT-Ware ist durchgehend gegeben.

4.3 Die Anzahl der Verwiegeprotokolle ist vollständig.

Die Verwiegeprotokolle liegen vollständig vor.

4.4 Im Wareneingang sind die Halbfabrikate korrekt gekennzeichnet.

Auf den Warenbegleitpapieren und Lieferscheinen finden sich vollständige Angaben über

- ✓ Trockenmassegehalt,
- ✓ MHD,
- ✓ KAT-Auslobung im Artikelnamen entsprechend der Spezifikation (z.B. „*Vollei Bodenhaltung KAT*“),
- ✓ Weitere Angaben zum Produkt: z.B. Containernummer, Verplombung

Die Halbfabrikate sind im Wareneingang vollständig gekennzeichnet. Die Kennzeichnung des KAT-Produkts ist durchgehend vorhanden und entspricht den Vorgaben (ggf. Zuordnung einer internen Artikelnummer für das KAT-Produkt).

4.5 [K.O.] Der Warenfluss für die KAT-Produkte ist rechnerisch darstellbar.

Unter Berücksichtigung der für die Produktberechnungen geltenden Faustzahlen (siehe Anhang) und der Trockenmassegehalte ist der Warenfluss rechnerisch nachvollziehbar.

4.6 [K.O.] Die Dokumentation des Warenflusses der KAT-Produkte ist eindeutig nachvollziehbar.

Auf den Dokumenten sind folgende Angaben vermerkt:

- ✓ Zeitpunkt der Verarbeitung,
- ✓ Menge,
- ✓ Haltungsform,
- ✓ Chargennummer,
- ✓ KAT-Auslobung.

Dem Prüfer sind u. a. nachfolgende produktrelevante Dokumente für den entsprechenden Prüfzeitraum vorzulegen:

- ✓ Aufschlagprotokolle,
- ✓ Tankpläne,
- ✓ Pasteurierungsprotokolle,
- ✓ Abfüllprotokolle,
- ✓ usw.

Alle Dokumente sind durchgängig und vollständig vorhanden. Die gesamte Dokumentation des KAT-Warenflusses lässt eine lückenlose Rückverfolgbarkeit zu. Sie belegt, dass eine Vermischung/ Verwechslung der KAT-Ware mit Nicht-KAT-Ware über den gesamten Produktionsprozess ausgeschlossen ist. Die Kennzeichnung der KAT-Ware erfolgt umgehend und korrekt innerhalb der jeweiligen Produktionsstufe.

4.7 [K.O.] Die eindeutige Zuordnung der verwendeten Tanks zum KAT-Produkt ist gewährleistet.

Die KAT-Produkte sind einzelnen Tanks eindeutig zuzuordnen. Eine Vermischung von KAT- und Nicht-KAT-Ware ist ausgeschlossen. Die Trennung erfolgt z. B. durch Abfüllung in getrennte Tanks und/ oder zu unterschiedlichen Abfüllzeiten. Dies ist durch die zugehörige Dokumentation nachvollziehbar.

4.8 [K.O.] In der Kundenspezifikation ist der Einsatz von KAT-Ware eindeutig gekennzeichnet.

In der Kundenspezifikation ist eine eindeutige KAT-Kennzeichnung vorhanden (im Titel und Zutatenverzeichnis). Die enthaltenen KAT-Eier sind im Zutatenverzeichnis wie folgt deklariert: „Eier aus „Angabe der Haltungsform“ aus KAT-zertifizierten Betrieben“. Die Artikelnummer lässt sich eindeutig der Kundenspezifikation zuordnen. Es ist ein in sich geschlossener Nummernkreislauf für alle KAT-Produkte vorhanden. Es gibt keine Artikelnummern, die sowohl für einen KAT-Artikel als auch für einen Nicht-KAT-Artikel Anwendung finden.

4.9 Die Haltungsform ist in der Kundenspezifikation angegeben.

Die Haltungsform wird in der Kundenspezifikation durchgängig korrekt angegeben.

5 **Verarbeitungsprozess/ Warenwirtschaft (administrativ)**

- *Gültigkeitsbereich: Nahrungsmittelindustrie* -

5.1 **Die produktspezifischen Unterlagen für Eiprodukte im Wareneingang sind vollständig und korrekt.**

Im Wareneingang sind zu den angelieferten Eiprodukten alle vorgeschriebenen Unterlagen/ Dokumente vorhanden. U. a. werden vorhandene Zusätze, der Ei-Trockenmassegehalt, die KAT-Auslobung und gesetzlich vorgeschriebene Laboruntersuchungen durchgängig ausgewiesen. Die Dokumente sind den jeweiligen Eiprodukten eindeutig zuzuordnen und liegen vollständig vor.

5.2 **[K.O.] Die Dosierung des KAT-Eiprodukts im Produktionsansatz ist eindeutig darstellbar (Bezug zwischen Produktionscharge und Eiproduktcharge). Bei Verwendung von Re-Work ist der Bezug zur Ursprungscharge gegeben.**

Die Dosierung KAT-Eiproduktchargen sind eindeutig gekennzeichnet und dokumentiert. Somit ist eine eindeutige Zuordnung zu den Produktionschargen gegeben. Bei der Verwendung von Re-Work ist die Rückverfolgbarkeit zur Ursprungscharge gewährleistet.

5.3 **Neben dem KAT-Eiprodukt werden noch weitere eihaltige Vormischungen (Nicht-KAT-Ware) verwendet.**

Neben KAT-Ware werden noch weitere eihaltige Nicht-KAT-Vormischungen im KAT-Produkt eingesetzt, welche im Zutatenverzeichnis des KAT-Produkts aufgeführt werden.

5.4 **Für jedes aus KAT-Ware hergestellte Produkt liegen Rezepturen mit Eigengehalten des Produktionsansatzes bzw. des Endprodukts vor. Der Eigengehalt im Produktionsansatz ist im Hinblick auf den ausgelobten Eigengehalt im Endprodukt nachvollziehbar und plausibel.**

Für alle Produktionsstufen liegen Rezepturen mit den jeweiligen Eigengehalten vor. Der Eigengehalt im Produktionsansatz und im Endprodukt kann rechnerisch mithilfe von Faustzahlen nachvollzogen werden. Aufgrund der Produktionsdokumentation ist der Einsatz von KAT-Ware sichergestellt.

5.5 **In den Lieferanten- und Kundenspezifikationen ist der Einsatz von KAT-Ware eindeutig gekennzeichnet.**

In allen Kunden- und Lieferantenspezifikationen ist die Anforderung des Einsatzes von KAT-Ware vermerkt und eindeutig mit dem Produkt verknüpft. In der Kundenspezifikation sind die enthaltenen KAT-Eier wie folgt gekennzeichnet: „Eier aus „Angabe der Haltung“ aus KAT-zertifizierten Betrieben“. Die Artikelnummern sind eindeutig den Spezifikationen zuzuordnen. Grundsätzlich ist ein in sich geschlossener Nummernkreislauf für alle KAT-Produkte vorhanden. Es gibt keine Artikelnummern, die sowohl für einen KAT-Artikel als auch für einen Nicht-KAT-Artikel Anwendung finden.

5.6 Das KAT-Produkt wird gegenüber dem Kunden (LEH) als solches gekennzeichnet.

Gegenüber dem Kunden kann das KAT-Produkt wie folgt gekennzeichnet werden:

- ✓ in den Kundenspezifikationen,
- ✓ auf den Lieferscheinen/ Rechnungen,
- ✓ über firmeninterne Anforderung: ausschließliche Verwendung von KAT-Ware,
- ✓ auf freiwilliger Basis: Verwendung der KAT-Auslobung auf der Endverbraucher-
verpackung

6 Warenfluss KAT-Ware (administrativ) (EP, NI, HA)

6.1 Die Warenflussberechnung für KAT-Ware ist nachvollziehbar und vollständig.

Die Rückverfolgbarkeit der KAT-Ware ist über eine 1:1-Beziehung sicherzustellen. D. h. die KAT-Warenmengen im Wareneingang müssen mit den KAT-Warenmengen im Warenausgang übereinstimmen. Zur Berechnung des Warenflusses werden betriebsinterne Umrechnungsformeln bzw. Faustzahlen herangezogen. Die Gesamtbilanzierung des KAT-Warenflusses über den Wareneingang, die Produktion und den Warenausgang ist anhand einer durchgeführten Stichprobe rechnerisch nachvollziehbar und stimmig.

7 Wareneingang (administrativ) (EP, NI, HA)

7.1 **[K.O.] Die formale Vollständigkeit der Lieferscheine des Wareneinganges ist gegeben.**

Zu einer vollständigen Kennzeichnung der Lieferscheine im Wareneingang gehören:

- ✓ Anschrift,
- ✓ Artikel,
- ✓ Menge,
- ✓ Haltungsform,
- ✓ A-Ware/ B-Ware/ Rohware/ Industrieware,
- ✓ KAT-Auslobung,
- ✓ Datum,
- ✓ Unterschrift

Alle Angaben auf den Lieferscheinen sind formal vollständig und durchgehend vorhanden.

Einzusehende Dokumente:

- ✓ Lieferscheine

7.2 **Der Bezug zwischen Rechnung und Lieferschein ist plausibel.**

Jeder Lieferschein lässt sich einer Eingangsrechnung zuordnen. Rechnung und Lieferschein werden gemeinsam abgelegt. Die Lieferscheinnummer ist auf den Rechnungen vermerkt. Alle Angaben auf dem Lieferschein sind auch auf den Eingangsrechnungen vermerkt.

Einzusehende Dokumente:

- ✓ Rechnungen
- ✓ Lieferscheine

7.3 **[K.O.] Die formale Vollständigkeit der Angaben auf den Rechnungen ist gegeben.**

Alle Angaben sind auf den Rechnungen formal vollständig:

- ✓ Lieferant,
- ✓ Artikel,
- ✓ Menge,
- ✓ Haltungsform,
- ✓ Datum,
- ✓ KAT-Auslobung,

Einzusehende Dokumente

- ✓ Rechnungen
- ✓ Ggf. Registratur

7.4 [K.O.] Die vorliegenden Rechnungen wurden verbucht.

Alle Rechnungen wurden ordnungsgemäß und vollständig verbucht. Die Angaben auf Kontoauszügen/ Umsatzstatistiken der Lieferantenkonten sind vollständig, umfassend und korrekt.

Einzusehende Dokumente:

- ✓ Rechnungen
- ✓ Saldenlisten der Lieferanten
- ✓ Umsatzstatistiken der Lieferanten
- ✓ Umsatzstatistik des Betriebs
- ✓ Waren-, Kontoauszüge

7.5 Die gemeldeten Daten über den Wareneingang von KAT-Ware in der Datenbank sind korrekt.

Alle Meldungen des Wareneingangs stimmen über den Prüfzeitraum in Menge, Art und Zeitpunkt mit denen von Rechnungen und Lieferscheinen überein.

Einzusehende Dokumente:

- ✓ Datenbankmeldungen
- ✓ Lieferscheine
- ✓ Rechnungen
- ✓ Artikelstatistik im Warenwirtschaftssystem

8 Wareneingang/ Rohwarenlager (physisch) (EP, NI, HA)

8.1 Aus hygienerechtlicher Sicht ist eine Gefährdung des Produkts aufgrund baulicher Mängel, Sauberkeit und/ oder Ordnung nicht gegeben.

Der Produktionsstandort, einschließlich des Außenbereichs und der Anlieferungszone, weist aus hygienerechtlicher Sicht keinerlei Gefährdung für das Produkt auf.

8.2 Die Printung der Eier entspricht den Vorgaben.

Eine Printung der Eier im Legebetrieb ist für KAT obligatorisch. Die KAT-Rohware im Wareneingang ist gut leserlich geprintet.

Ausnahme: Eine Printung der Eier ist nicht erforderlich, wenn zwischen Lieferant und Betrieb über die ausschließliche Produktion von Industrieware und den direkten Warenbezug eine vertragliche Regelung besteht.

8.3 Die Kennzeichnung der Container/ Paletten ist vollständig.

Die Printung der Eier ist als Kennzeichnung der Ware nicht ausreichend. Zu einer vollständigen Kennzeichnung der Rohware Ei gehören:

- ✓ Name und Anschrift des Erzeugers,
- ✓ Printcode,
- ✓ Zahl bzw. Gewicht der Eier,
- ✓ Legedatum oder -periode,
- ✓ MHD,
- ✓ Versanddatum,
- ✓ bei Eiern der Klasse B: Packdatum,
- ✓ KAT-Auslobung.

Zu einer vollständigen Kennzeichnung von Eiprodukte/ Halbfabrikate gehören:

- ✓ Name und Anschrift des Lieferanten,
- ✓ Chargennummer,
- ✓ Gewicht,
- ✓ MHD,
- ✓ Haltungsform,
- ✓ Versanddatum,
- ✓ KAT-Auslobung.

Die Kennzeichnung der Container/ Paletten ist einheitlich, vollständig, gut leserlich und nachvollziehbar.

8.4 **[K.O.] Die getrennte Lagerung nach Haltungsform sowie Trennung in KAT- und Nicht-KAT-Ware (Roh-, Fertig- und Verarbeitungsware) ist gegeben.**

Die Trennung nach Haltungsformen und von KAT-/ Nicht-KAT-Ware ist durchgängig sichergestellt. Eine Verwechslung von KAT-/ Nicht-KAT-Ware ist ausgeschlossen. Wo notwendig, ist eine räumliche Trennung der Ware vorhanden bzw. wurde eine farbliche Trennung der Paletten/ Container vorgenommen. Unter einer räumlichen Trennung wird ein klar abgegrenzter, eindeutig zugewiesener und gekennzeichnete Bereich verstanden.

Anhang

1 Begriffsdefinitionen

1.1 Eiprodukte

Eiprodukte sind Verarbeitungserzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Eiern oder von verschiedenen Eibestandteilen oder von Mischungen davon oder aus der Verarbeitung solcher Verarbeitungserzeugnisse hervorgehen (Definition gem. Anhang I Nr. 7.3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Die Erzeugnisse können flüssig, konzentriert, getrocknet, kristallisiert, gefroren, tiefgefroren oder fermentiert sein. Sie dürfen nur aus Eiern von Hühnern (*Gallus gallus domesticus*) hergestellt worden sein. Diesen Erzeugnissen können andere Lebensmittel oder Zusatzstoffe beigegeben werden. Innerhalb der KAT-Systematik werden die Eiprodukte dokumentiert, die in der Deklaration der jeweiligen Mischung/ des jeweiligen Lebensmittels genannt werden.

1.2 Eiproduktewerk (EP)

Betrieb, in dem Eiprodukte hergestellt, d.h. Eier behandelt oder vorbehandelt werden.

1.3 Nahrungsmittelindustrie (NI)

Betrieb zur Weiterverarbeitung von Eiprodukten zu Fertigprodukten, wie z.B. zu Keksen, Kuchen, Eierlikör, Nudeln usw.

1.3.1 Mischbetrieb/ Weiterverarbeiter

Betriebe, die Eiprodukte erhalten und diese Erzeugnisse zu sogenannten Compounds für die Nahrungsmittelindustrie mischen bzw. weiterverarbeiten.

1.4 Handelsunternehmen (HA)

Unternehmen, in denen die Vermittlung und Vermarktung (Einkauf/ Verkauf) von Eiprodukten und Nahrungsmitteln mit eigenem Namen und/ oder Rechnungsstellung erfolgt, ohne dass ein physischer Bezug zur Ware besteht. Es besteht eine Händlertätigkeit mit Eiprodukten und deren Erzeugnisse.

1.5 Rohware

Unbehandeltes Ausgangserzeugnis. Dies kann z. B. die Stückware Ei sein.

1.6 Halbfabrikat

Fertig erzeugte Vorprodukte (z.B. Eiprodukte), welche entweder zur späteren Verarbeitung im eigenen Unternehmen auf Lager gelegt oder an andere Unternehmen geliefert und dort fertig produziert werden.

1.7 Fertigwaren (Nahrungsmittel)

Produkte, welche direkt an den Verbraucher abgegeben und nicht weiterverarbeitet werden.

2 Zeichenerklärung

[K.O.] Knock Out Kriterium



Verweise auf mitgeltende Unterlagen



Nachzuweisende bzw. vorzulegende Dokumente

3 Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören:

3.1 KAT- Dokumente

- ✓ KAT Beitragsordnung EP_NI_HA
- ✓ KAT Prüfkostenpauschale
- ✓ KAT Datenbank_Benutzer-Dokumentation_EP_NI_HA
- ✓ KAT Leitfaden zur Meldungen von CSV-basierten Dateien_EP_NI_HA
- ✓ KAT Compliance-Leitfaden „Kartellrecht“
- ✓ KAT Markensatzung 2016
- ✓ KAT Gestaltungsrichtlinien KAT Logo
- ✓ KAT Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe
- ✓ VA-EP_NI 1 Verfahrensanweisung zur Systemteilnahme KAT-Eiprodukte

3.2 KAT- Formblätter

- ✓ FB-A 2 Antrag KAT-Systemteilnahme Eiproduktwerke, Nahrungsmittelindustrie und Handelsunternehmen
- ✓ FB-EP_NI 1 Betriebsbeschreibung Eiproduktwerke, Nahrungsmittelindustrie und Handelsunternehmen
- ✓ FB-EP_NI 2 Antrag auf Befreiung der Warenausgangsmeldungen für Nahrungsmittelindustrie

3.3 KAT- Bescheinigungen

- ✓ Vorläufige Bestätigung Ihrer KAT-Systemteilnahme
- ✓ Ordentliche Bescheinigung über die bestandene administrative Buchprüfung
- ✓ Bestätigung zur Befreiung von der Warenausgangsmeldungen

Die Dokumente können vom internen Bereich der KAT-Internetseite www.kat.ec heruntergeladen werden.

4 Richtwerte zur Berechnung

Die Richtwerte dienen der Berechnung der Ausbeute nach Behandlung bzw. Verarbeitung der Rohware Ei. Diese werden von den Auditoren zur Plausibilitätsberechnung des KAT-Warenflusses herangezogen. Betriebsinterne Schwankungen sind möglich.

4.1 Faustzahlen zur Plausibilitätsberechnung von Eiprodukten:

Technische Eiweiß:	4-5% auch anhaftendes Eiweiß
Vollei-Ausbeute:	85-87% vom Schaleneigewicht
Eiweißanteil:	ca. 65 % der Volleiausbeute
Eigelbanteil:	ca. 35% der Volleiausbeute
Lysozym:	ca. 0,3% der Eiklarausbeute

4.2 Trockenmassegehalte

Volleipulver:	min. 96 %
Eigelbpulver:	min. 96,5 %
Eiweißpulver:	min. 92 %
Vollei:	ca. 23 %
Eiweiß:	ca. 11 %
Eigelb:	ca. 43 %